



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 087/2025

Erlass der Haushaltssatzung 2026, des Haushaltssicherungs- konzeptes und des Haushaltssicherungsberichtes

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: Finanzmanagement BearbeiterIn: Frau Schäfer</i>	<i>Datum 19.08.2025</i>
---------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Ortsrat Hoiersdorf	Zur Anhörung	08.09.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Esbeck	Zur Anhörung	22.09.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haushaltsausschuss	Zur Vorberatung	09.09.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	Zur Vorberatung	23.09.2025	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Zur Beschlussfassung	25.09.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt _____, gem. der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und das Haushaltssicherungskonzept 2026.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Entwurf des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 weist im Ergebnishaushalt einen Fehlbetrag in Höhe von 9.702.800 € aus.
Nach den geltenden Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist bei einem unausgeglichenen Haushalt mit der Haushaltssatzung ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Auf den nachfolgenden Entwurf der Haushaltssatzung 2026 sowie den übersandten Entwurf des Haushaltsplans 2026 wird Bezug genommen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	23.695.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.398.100 €
Saldo	(-9.702.800 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.718.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.447.000 €
Saldo	(-8.728.200 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.018.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.370.500 €
Saldo	(-3.352.400 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.352.400 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	506.200 €
Saldo	(2.846.200 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.352.400 € festgesetzt.

§ 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Eigenbetrieb Betriebshof wird auf 272.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den Eigenbetrieb Betriebshof in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 726 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 333 v. H.

2. Gewerbesteuer 450 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenzen für Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 S.1 KomHKVO werden für Baumaßnahmen auf 250.000 € und für Beschaffungen auf 125.000 € festgesetzt.

gez. Schneider

Bürgermeister

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/> u	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anlagen

2. Haushaltsplanentwurf 2026 (im Ratsinfo hinterlegt) sowie per mail am 19.08.2025 übersandt.